

# Einstweiliger Rechtsschutz im Arbeitsgerichtsverfahren

von  
Richter am ArbG Michael H. Korinth

3. Auflage

Otto Schmidt Verlag 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 504 42637 8

Leseprobe zu



Korinth

## Einstweiliger Rechtsschutz im Arbeitsgerichtsverfahren

**inkl. CD**

3. Auflage, 2015, ca. 569 Seiten, gebunden, Handbuch, 16 x 24cm

ISBN 978-3-504-42637-8

Verfügbarkeit: April 2015

**119,00 €**

## Vorwort

Der einstweilige Rechtsschutz hat im Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Bedeutung, die keineswegs hinter der im allgemeinen Zivilrecht zurückbleibt. So erfordert z.B. die lange Dauer von Zahlungsklagen häufig eine schnelle Interimslösung, da der Arbeitnehmer auf die Erträge seiner Arbeit angewiesen ist. Das Insolvenzrisiko und die zunehmende Internationalisierung der Wirtschaft führen dazu, dass auch der Arrest im Arbeitsrecht immer öfter eine Rolle spielen kann.

Immer mehr Lebenssachverhalte erfordern eine schnelle gerichtliche Lösung, die vom regulären Erkenntnisverfahren schon strukturell nicht immer im notwendigen Umfang erbracht werden kann. Neben den herkömmlichen Anwendungsbereichen, wie etwa dem Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Gewährung von Urlaub oder die Herausgabe von Arbeitspapieren, rücken angesichts der Dauer von Kündigungsschutzprozessen die vielfältigen Formen des Weiterbeschäftigungsanspruches in den Vordergrund. In diesem Zusammenhang stellt die einstweilige Verfügung, insbesondere beim betriebsverfassungsrechtlichen Weiterbeschäftigungsanspruch, ein wesentliches Instrument der Rechtsverfolgung dar, mit dem verhindert werden kann, dass dem Arbeitnehmer ohne zwingenden Grund die Möglichkeit genommen wird, an seinem bisherigen Arbeitsplatz tätig zu sein.

Bei der Konkurrentenklage werden im Arbeitsrecht die gleichen Grundsätze angewandt werden wie beim Beamtenrecht. Dies bedeutet, dass jeder Bewerber um ein Amt im öffentlichen Dienst vorläufigen Rechtsschutz begehren muss, will er die endgültige Besetzung der Stelle mit einem Konkurrenten verhindern und seinen Anspruch auf ein faires Bewerbungsverfahren sichern. Ebenfalls von erheblicher praktischer Bedeutung – und in der allgemeinen Kommentarliteratur oft vernachlässigt – ist der vorläufige Rechtsschutz im Betriebsverfassungsrecht. Hier geht es oft um Fragen, die für den gesamten Betrieb von existentieller Bedeutung sind. Da auch Beschlussverfahren bereits in erster Instanz mehrere Monate dauern und die vollständige Ausschöpfung des Rechtsweges Jahre in Anspruch nehmen kann, ist der vorläufige Rechtsschutz in diesem Bereich häufig von ganz erheblicher Bedeutung. Es kommt hinzu, dass im Gegensatz zum Urteilsverfahren nur aus rechtskräftigen Beschlüssen die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann (sofern sie nicht ausnahmsweise vermögensrechtliche Streitigkeiten betreffen, § 85 Abs. 1 ArbGG), während einstweilige Verfügungen auch im Beschlussverfahren sofort vollstreckbar sind. Häufig ersetzt dabei das Verfügungsverfahren das Hauptsacheverfahren, da die Entscheidung meist erst nach dem Anhörungstermin erfolgt. Im Anhörungstermin werden die Sach- und Rechtslage bereits ausführlich besprochen, und der Streit wird in vielen Fällen einer abschließenden Lösung im Wege des Vergleiches zugeführt. Das Verfügungsverfahren erspart somit häufig ein langwieriges Beschlussverfahren und hat eine schnelle Befriedungswirkung. Umso mehr kommt

es auf eine sachgerechte Vorbereitung des Verfügungsverfahrens an. Die grundsätzliche Anerkennung eines allgemeinen betriebsverfassungsrechtlichen Unterlassungsanspruches des Betriebsrates durch das Bundesarbeitsgericht eröffnet vielfältige Anwendungsbereiche für diese Verfahrensart. Insbesondere ist auf die einstweilige Verfügung auf Unterlassung von Kündigungen vor dem Abschluss von Verhandlungen über einen Interessenausgleich hinzuweisen.

Traditionell hat der vorläufige Rechtsschutz im Recht des Arbeitskampfes eine überragende Bedeutung, die angesichts der Tarifauseinandersetzungen im Verkehrsbereich auch vor dem Hintergrund der Bestrebungen nach Wiederherstellung der Tarifeinheit noch gestiegen ist. Bei der Beantwortung der Frage, ob Streikmaßnahmen zulässig sind, ist einzig die zeitnahe Entscheidung geeignet. Entscheidungen im Hauptsacheverfahren, die Jahre später ergehen, können zwar durch das Aufstellen von Rechtsgrundsätzen Bedeutung erlangen, jedoch nicht mehr auf das unmittelbare Geschehen einwirken.

Dabei unterscheidet sich das arbeitsgerichtliche Verfahren trotz der allgemein in § 62 ArbGG erfolgten Verweisung auf das 8. Buch der ZPO von den Prinzipien des allgemeinen Zivilprozessrechts. Man denke hier nur an die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter, den Untersuchungsgrundsatz im Beschlussverfahren und die dort fehlende Schadensersatzpflicht gemäß § 945 ZPO. Von besonderer Bedeutung ist auch die Frage, inwieweit der im Arbeitsprozessrecht häufiger als im Zivilprozessrecht anzutreffende Feststellungsantrag seinen Platz im Recht des einstweiligen Rechtsschutzes haben kann.

Diese Besonderheiten des vorläufigen Rechtsschutzes im Arbeitsrecht machen eine spezielle Darstellung der Rechtsgrundlagen notwendig, zumal bei den Beteiligten häufig eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit festzustellen ist.

Das Werk wendet sich an alle rechtsberatenden Berufe und die Arbeitsgerichtsbarkeit. Der Praxisbezogenheit dient vor allem, dass zu besonders wichtigen arbeitsrechtlichen Problemen, wie etwa dem Weiterbeschäftigungsanspruch, nicht nur die prozedurale Durchsetzung erläutert wird, sondern auch die materiell-rechtlichen Grundlagen. Soweit dies im Einzelfall aus Platzgründen nicht möglich ist, erfolgen präzise Verweisungen auf weiterführende Literatur. So wird die Problemlösung umfassend in einem Werk dargestellt, ohne dass in größerem Umfang weitere Literatur herangezogen werden muss. Des Weiteren ist die Darstellung der Rechtslage durch Mustertexte ergänzt worden, die eine schnelle Umsetzung auch in elektronischer Form ermöglichen.

Übrigens: Dieses Werk kommt ohne einen einzigen Anglizismus aus! Es ist also auch im Arbeitsrecht noch möglich, die maßgeblichen Rechtsgrundlagen vollständig und ohne Sprachpanscherei in deutscher Sprache zu beschreiben. Ich hoffe, dass dies anderen Mut macht, auf diese völlig überflüssige Verwässerung der Sprache zu verzichten.

Mein Dank gilt vor allem meiner Lebensgefährtin Gisela Sprau, die es auch nach 33 Jahren der Zusammengehörigkeit geduldig erträgt, dass an vielen Abenden nur mein rauchender Kopf zu bemerken war (das Pfeiferauchen habe ich mir schon nach der ersten Auflage abgewöhnt!). Großen Dank schulde ich auch der Lektorin der zweiten Auflage, Frau Gisela Weichert, die die Umstellung von der Kommentarform zum Handbuch begleitet hat. Ohne ihre freundliche Mitwirkung wäre das Buch nie so entstanden. Gleiches gilt für Frau Dr. Julia Beck, die manch berechtigtes Fragezeichen an verschiedene Stellen des Entwurfs für die dritte Auflage gesetzt und so die Verbreitung unausgegorenen Gedankenguts verhindert hat. Dankbar bin ich auch für die vielen Gespräche im Kollegenkreis, die mir manch Anregung gebracht haben. Für die nächste Auflage hoffe ich auf noch mehr Anregungen, die mir gerne unter [korinth@berlin.de](mailto:korinth@berlin.de) übermittelt werden können.

Berlin, im Januar 2015

Michael H. Korinth